



# VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

---

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: lic. iur. Adrian Willimann, Vorsitz

lic. iur. Sarah Schneider und lic. iur. Judith Fischer

Gerichtsschreiber: lic. iur. Thomas Kreyenbühl

U R T E I L vom 16. Juni 2026 *[rechtskräftig]*  
gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

A. \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführerin

gegen

**Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)**, vertreten durch den Rechtsdienst der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug, Baarerstrasse 131, 6301 Zug  
Beschwerdegegner

betreffend

Arbeitslosenversicherung  
(Einstellung in der Anspruchsberechtigung)

S 2025 114

A. A. \_\_\_\_\_, geboren 1981, war vor Eintritt der Arbeitslosigkeit vom 23. Mai 2022 bis zum 31. Juli 2023 beim B. \_\_\_\_\_ angestellt. Am 31. Juli 2023 meldete sich die Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Zug zur Arbeitsvermittlung und beantragte am 11. August 2023 Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. August 2023 (AWA pag. 669, 708–712 im Verfahren S 2024 129). Mit Verfügung vom 20. März 2025 stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) die Versicherte wegen qualitativ und quantitativ ungenügender Arbeitsbemühungen im Kontrollmonat Januar 2025 mit Wirkung ab dem 1. Februar 2025 für 25 Tage in der Anspruchsberechtigung ein (AWA pag. 119–121). Dagegen erhob die Versicherte am 18. April 2025 Einsprache (AWA pag. 106), welche das AWA mit Entscheid vom 29. September 2025 abwies (AWA pag. 13–20).

B. Dagegen erhob die Versicherte am 28. Oktober 2025 (Datum des Poststempels) Beschwerde mit folgenden Anträgen (act. 1):

1. Der Einspracheentscheid des AWA Zug vom 29. September 2025 sei aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass die Einstellung in der Anspruchsberechtigung um 25 Tage rechtswidrig erfolgt ist.
3. Es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin ihren gesetzlichen Arbeitsbemühungspflichten nachgekommen ist.
4. Eventualiter sei die Sache zur Neu Beurteilung unter Berücksichtigung der vorliegenden Erwägungen an das AWA Zug zurückzuweisen.

C. Der Beschwerdegegner beantragte mit Vernehmlassung vom 25. November 2025 die Abweisung der Beschwerde (act. 3).

D. Am 3. März 2026 nahm der (bevollmächtigte) Ehemann der Beschwerdeführerin Einsicht in die Akten. Gleichentags reichte die Beschwerdeführerin eine ergänzende Stellungnahme ein (act. 5). Hierzu liess sich der Beschwerdegegner am 9. März 2026 vernehmen (act. 7).

## Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden, wobei in der Regel das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig ist, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen einer kantonalen Amtsstelle ist in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG das Versicherungsgericht desselben Kantons zuständig (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] in Verbindung mit Art. 128 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 60 Abs. 1 ATSG). Im Kanton Zug beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht (§ 77 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [VRG; BGS 162.1]). Der angefochtene Einspracheentscheid wurde vom AWA erlassen, weshalb das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich zuständig ist. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 29. September 2025 wurde am 28. Oktober 2025 der Schweizerischen Post übergeben. Die Beschwerde wurde damit innert der 30-tägigen Frist von Art. 60 Abs. 1 ATSG eingereicht. Da die Beschwerdeführerin in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde, ist sie zur Beschwerde legitimiert. Die Eingabe entspricht schliesslich den an eine Laienbeschwerde gestellten formellen Anforderungen, weshalb sie zu prüfen ist. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11).

2.

2.1 Nach Art. 17 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 AVIV muss die versicherte Person den Nachweis der Arbeitsbemühungen für jede Kontrollperiode spätes-

tens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag einreichen. Als Kontrollperiode gilt jeder Kalendermonat (Art. 27a AVIV).

2.2 Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsbeurteilung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht.

Betreffend Quantität der persönlichen Arbeitsbemühungen können zwar keine eindeutigen Zahlenwerte angegeben werden, in der Regel müssen aber mindestens zehn bis zwölf geeignete Arbeitsbemühungen je Kontrollperiode nachgewiesen werden (BGE 141 V 365 E. 4.1 mit Hinweis auf BGE 139 V 524 E. 2.1.4).

Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine versicherte Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität ihrer Bewerbungen von Bedeutung (BGE 139 V 524 E. 2.1.4). Dabei kommt es nicht auf den Erfolg der Arbeitsbemühungen an, sondern vielmehr auf die Tatsache und Intensität derselben (BGE 124 V 225 E. 6). Die Arbeitsbemühungen müssen zudem umso intensiver sein, je weniger Aussicht eine versicherte Person hat, eine Stelle zu finden (vgl. Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 6. Aufl. 2025, S. 111). Qualifizierte Berufsleute dürfen ihre Suchbemühungen nur zu Beginn der Arbeitslosigkeit auf den bisherigen Berufszweig beschränken (vgl. BGE 139 V 524 E. 2.1.3).

### 3.

3.1 Der Beschwerdegegner begründete den angefochtenen Entscheid damit, dass nach der Bundesgerichtspraxis pro Monat in der Regel durchschnittlich zehn bis zwölf Bewerbungen verlangt würden, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen seien. Gemäss dem der Beschwerdeführerin ausgehändigten Merkblatt Arbeitsbemühungen habe sie mindestens acht bis zwölf Arbeitsbemühungen pro Monat einreichen müssen. Die Beschwerdeführerin habe im Januar 2025 jedoch nur sieben Arbeitsbemühungen nachgewiesen. Bei den aufgeführten Bewerbungen handle es sich sodann mehrheitlich um Stellen als (Primar-)Lehrerin. Die Beschwerdeführerin verfüge aber über keinen Abschluss, um in der Schweiz als (Primar-)Lehrerin arbeiten zu können. Stellenbemühungen im vom BIZ vorgeschlagenen Bereich als Sprachlehrerin im Integrationsbereich, im Bereich der schulergänzenden Betreuung oder als Allrounderin seien keine getätigt worden. Die Arbeitsbemühungen seien somit sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht ungenügend. Da die Beschwerdeführerin bereits mehrfach wegen

ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen in der Anspruchsberechtigung eingestellt worden sei, sei eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung für 25 Tage angemessen (AWA pag. 15–19).

3.2 Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend, dass es für die verlangte Mindestanzahl von Bewerbungen keine gesetzliche Grundlage gebe. Weder Art. 17 AVIG noch Art. 26 AVIV würden eine Mindestanzahl festlegen. Die sieben getätigten Bewerbungen seien realistisch gewesen und hätten ihrer Ausbildung entsprochen. Im Weiteren sei ihr trotz wiederholter Anträge keine Akteneinsicht gewährt worden. Dadurch sei der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verletzt worden. Die RAV-Beraterin habe ihr gegenüber ein faktisches Berufsverbot als Lehrerin ausgesprochen. Dies verletze die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV). Zudem sei westeuropäischen Klienten der Zugang zu Sprachkursen erlaubt worden, der Beschwerdeführerin hingegen nicht. Hierbei handle es sich um eine diskriminierende Ungleichbehandlung. Statt ihre Diplomanerkennung oder Sprachförderung zu unterstützen, sei die Beschwerdeführerin auf unqualifizierte Tätigkeiten verwiesen worden, die ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt nicht erhöht hätten. Schliesslich sei sie auch mehrfach wegen ähnlicher Vorwürfe sanktioniert worden, was unzulässig sei. Dieses Verhalten verstosse gegen Art. 5, 8 und 9 BV (Treu und Glauben, Gleichbehandlung und Willkürverbot; art. 1).

#### 4.

4.1 Aktenkundig ist, dass sich die Beschwerdeführerin im Januar 2025 auf Stellen als Part-Time Teacher beim C.\_\_\_\_\_, Lernbegleiterin Zyklus 3 bei der D.\_\_\_\_\_ Schule, Klassenlehrperson AdL bei der Primarschule E.\_\_\_\_\_, Leitung DO Soziales Lernen mit Unterrichtsauftrag bei der F.\_\_\_\_\_, Lehrerin bei der Schule G.\_\_\_\_\_, Heilpädagogin/Lehrperson bei der H.\_\_\_\_\_ und Klassenlehrperson 5./6. Mischklasse bei der Schule I.\_\_\_\_\_ beworben hat (AWA pag. 123).

4.2 Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind in der Regel durchschnittlich zehn bis zwölf geeignete Arbeitsbemühungen pro Monat nachzuweisen (vgl. E. 2.2). Gemäss dem Merkblatt Arbeitsbemühungen vom 11. August 2023, das der Beschwerdeführerin ausgehändigt wurde und welches sie auch unterzeichnete, hatte sie über den ganzen Monat verteilt mindestens acht bis zwölf Arbeitsbemühungen zu erbringen (AWA pag. 693 im Verfahren S 2024 129). Die von der Beschwerdeführerin im Januar 2025 getätigten sieben Arbeitsbemühungen waren in quantitativer Hinsicht deshalb ungenügend. Dass weder Art. 17 AVIG noch Art. 26 AVIV eine Mindestanzahl an Bewerbungen

festlegen, ist korrekt. Gesetze und Verordnungen sind abstrakt und allgemein formuliert. Die Aufgabe der Rechtsprechung ist es sodann, die Rechtsnormen zu konkretisieren und auszulegen. In Wahrnehmung dieser Aufgabe hat das Bundesgericht festgelegt, dass in der Regel pro Monat durchschnittlich zehn bis zwölf Arbeitsbemühungen nachzuweisen sind, damit die Arbeitsbemühungen in quantitativer Hinsicht als genügend qualifiziert werden können. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine solche Konkretisierung bzw. klare Vorgabe ist vielmehr zu begrüßen und auch erforderlich. Sie dient der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit, da die versicherten Personen wissen müssen, was das RAV von ihnen verlangt bzw. verlangen kann. Dass die Beschwerdeführerin mindestens acht bzw. zehn Arbeitsbemühungen pro Monat nachzuweisen hatte, war ihr offensichtlich bekannt. Unter anderem wurde sie beim Gespräch im RAV vom 14. März 2024 noch einmal darauf hingewiesen (AWA pag. 500 f. im Verfahren S 2024 129).

4.3 Was die Arbeitsbemühungen in qualitativer Hinsicht anbelangt, ist zu bemerken, dass die RAV-Beraterin der Beschwerdeführerin ausweislich der Akten nicht verboten hat, sich auf jegliche Stellen als Lehrperson zu bewerben. Die RAV-Beraterin erklärte im E-Mail vom 19. November 2024, dass sich die Beschwerdeführerin (wie auch mit dem BIZ besprochen) auf Aushilfsstellen, als Aufgaben- oder Bürohilfe, am Empfang oder in einer Kinderkrippe resp. nicht auf Stellen als Lehrerin (Oberstufe, Grundstufe, Primar etc.) konzentrieren solle. Es sei zu beachten, dass letztere als ungenügend qualifiziert würden (AWA pag. 115 im Verfahren S 2024 129). Das heisst, dass sich die Beschwerdeführerin zwar schwerpunktmässig auf anderweitige Stellen zu bewerben hatte, Stellen als Lehrerin, insbesondere auch im Integrationsbereich, wurden jedoch nicht ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin damals nicht über die erforderlichen Qualifikationen (Deutsch-Niveau C2) verfügte (vgl. <https://edk.ch/de/themen/diplom-anerkennung/auslaendische-diplome>), um in der Schweiz als Primarlehrerin anerkannt zu werden, und ihre Bewerbungen denn auch über einen längeren Zeitraum erfolglos waren, war diese Auflage durchaus sinnvoll. Bereits am 17. Mai 2024 hatte sich die Berufsberaterin dahingehend geäußert, dass der Suchbereich ausgedehnt werden sollte. Sie schlug damals etwa Deutschkurse für ukrainische Flüchtlinge und im Integrationsbereich, Stellen als Kinderbetreuerin, in der schulergänzenden Betreuung oder als Allrounderin (im administrativen Bereich) vor (AWA pag. 415 im Verfahren S 2024 129). Dass die RAV-Beraterin gegenüber der Beschwerdeführerin ein Berufsverbot ausgesprochen haben soll, ist somit unzutreffend. Eine allfällige Verletzung der Wirtschaftsfreiheit bzw. der freien Berufswahl (Art. 27 BV) ist zu verneinen.

Vorliegend verfügte die Beschwerdeführerin bei vier von sieben Stellen, auf welche sie sich im Januar 2025 bewarb, nicht über die erforderlichen Qualifikationen. Es waren dies die Stellen als Klassenlehrperson AdL bei der Primarschule E.\_\_\_\_\_, Lehrerin bei der Schule G.\_\_\_\_\_, Heilpädagogin/Lehrperson bei der H.\_\_\_\_\_ und Klassenlehrperson 5./6. Mischklasse der Schule I.\_\_\_\_\_ (AWA pag. 123). Dass der Beschwerdegegner die Arbeitsbemühungen auch in qualitativer Hinsicht bemängelte, ist daher nicht zu beanstanden.

4.4 Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Begehren um Bewilligung eines Deutschkurses nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet. Auf das nicht näher substantiierte und auch nicht plausibel erscheinende Vorbringen, dass westeuropäischen Klienten der Zugang zu Sprachkursen erlaubt worden sei, der Beschwerdeführerin hingegen nicht, ist hier deshalb nicht einzugehen. Ziel der Arbeitslosenversicherung ist es, die versicherten Person möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren (vgl. Art. 1a Abs. 2 AVIG). Art. 17 Abs. 1 AVIG sieht vor, dass die versicherte Person verpflichtet ist, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Eine versicherte Person hat mit anderen Worten keinen Anspruch darauf, von der Arbeitslosenversicherung primär bei der Anerkennung ihres ausländischen Diploms unterstützt zu werden. Überdies ging es vorliegend auch nicht nur um eine Diplomanerkennung. Die Beschwerdeführerin musste vielmehr zunächst noch die C1- und C2-Prüfungen erfolgreich bestehen, bevor eine Diplomanerkennung allenfalls in Betracht gekommen wäre. Die Beschwerdeführerin wurde ferner mehrfach in der Anspruchsberechtigung eingestellt, weil sie in unterschiedlichen Monaten ungenügende Arbeitsbemühungen nachwies. Auch dies ist nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen Art. 5, 8 und 9 BV (Treu und Glauben, Gleichbehandlung und Willkürverbot) ist nicht ersichtlich. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren – das Verwaltungsgericht hat sowohl hinsichtlich der Rechts- als auch der Tatfragen volle Kognition – konnte sie schliesslich Einsicht in sämtliche Akten nehmen und es stand ihr frei, eine weitere Stellungnahme einzureichen. Das Vorliegen einer allfälligen Verletzung des rechtlichen Gehörs, welche die Rückweisung der Sache an den Beschwerdegegner rechtfertigen würde, ist unter diesen Umständen jedenfalls zu verneinen.

4.5 Der Beschwerdegegner hat die Beschwerdeführerin daher zu Recht gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt.

5.

5.1 Zu prüfen bleibt die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung, insbesondere der Grad des dafür massgebenden Verschuldens.

5.2

5.2.1 Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV). Wird die versicherte Person wiederholt in der Anspruchsberechtigung eingestellt, so wird die Einstellungsdauer angemessen verlängert. Für die Verlängerung werden die Einstellungen der letzten zwei Jahre berücksichtigt (Art. 45 Abs. 5 AVIV).

5.2.2 Das Einstellraster in der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) herausgegebenen AVIG-Praxis ALE legt die Einstelldauer für die verschiedenen Tatbestände fest (vgl. D75 ff.). Das Einstellraster soll eine weitestmögliche Gleichbehandlung der Versicherten auf nationaler Ebene gewährleisten und den Durchführungsstellen als Entscheidungshilfe dienen (AVIG-Praxis ALE, D72).

5.2.3 Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1).

5.2.4 Der Sozialversicherungsrichter darf sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen. Das Gericht muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen. Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die Behörde zwar im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot von Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt (vgl. BGE 123 V 150 E. 2 mit Hinweisen).

5.3 Der Beschwerdegegner erwog, dass gemäss der AVIG-Praxis ALE, D79 Ziff. 1C bei erstmals ungenügenden Arbeitsbemühungen während der Kontrollperiode eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung von drei bis vier Tagen, bei zweitmals ungenügenden Arbeitsbemühungen während der Kontrollperiode eine Einstellung von fünf bis neun Tagen, bei drittmals ungenügenden Arbeitsbemühungen während der Kontrollperiode eine Einstellung von zehn bis 19 Tagen und beim vierten Mal eine Überweisung zum Entscheid an die kantonale Amtsstelle vorzunehmen sei. Müsse die versicherte Person wiederholt in der Anspruchsberechtigung eingestellt werden, so sei die Einstelldauer angemessen zu verlängern. Für die Verlängerung würden die Einstellungen der letzten zwei Jahre berücksichtigt. Müsse die versicherte Person im Beobachtungszeitraum von zwei Jahren wiederholt aus demselben Grund eingestellt werden, sei die Einstelldauer gemäss dem Einstellraster zu verlängern (AVIG-Praxis ALE, D63c). Im RAV Zug sei es Praxis, dass bei drittmals ungenügenden Arbeitsbemühungen eine Einstelldauer von 15 Tagen vorgenommen und danach in 2er-Schritten weiter erhöht werde. Da die Beschwerdeführerin mit Verfügungen vom 15. September 2023 (vier Einstelltage/ungenügende Arbeitsbemühungen im August 2023), vom 12. Oktober 2023 (sieben Einstelltage/ungenügende Arbeitsbemühungen im September 2023), vom 5. Dezember 2024 (15 Einstelltage/ungenügende Arbeitsbemühungen im August 2024; 17 Einstelltage/ungenügende Arbeitsbemühungen im September 2024; 19 Einstelltage/ungenügende Arbeitsbemühungen im Oktober 2024) und vom 13. März 2025 (21 Einstelltage/ungenügende Arbeitsbemühungen im November 2024; 23 Einstelltage/ungenügende Arbeitsbemühungen im Dezember 2024) bereits mehrmals wegen ungenügender Arbeitsbemühungen sanktioniert worden sei, sei mit Verfügung vom 20. März 2025 eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung für 25 Tage erfolgt. Unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände sei die angefochtene Verfügung nicht zu bemängeln und erweise sich als angemessen. Entschuldbare Gründe für das Verhalten der Beschwerdeführerin seien nicht ersichtlich (AWA pag. 19).

5.4 Diese Darlegungen des Beschwerdegegners sind überzeugend. Da die Beschwerdeführerin im vorliegend massgebenden Beurteilungszeitraum der letzten zwei Jahre bereits sieben Mal wegen ungenügender Arbeitsbemühungen in der Anspruchsberechtigung eingestellt werden musste, ist die Einstelldauer von 25 Tagen nicht zu beanstanden. Eine Korrektur durch das Gericht drängt sich nicht auf. Es liegt namentlich kein Ermessensmissbrauch seitens des Beschwerdegegners vor.

6. Der angefochtene Entscheid erweist sich somit als rechters, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Weitere Sachverhaltsabklärungen sind nicht erforderlich.

7. Mangels einer entsprechenden Bestimmung im AVIG ist das Verfahren vor dem Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. f<sup>bis</sup> ATSG). Eine Parteientschädigung ist der ohnehin nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
5. Mitteilung an die Beschwerdeführerin (mit ausführlicher Rechtsmittelbelehrung), an den Rechtsdienst der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug, an das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zug sowie an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bern.

Zug, 16. Juni 2026

Im Namen der  
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN KAMMER  
Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

versandt am